



Genehmigungsbescheid für die Firma Dynamit Nobel GmbH

vom 26. Februar 2016
AZ.: 53.0025/13/4.1.21-16-Od

Wesentlichen Änderung der Vielstoffanlage 1580
(BE 200 – BE 240), Anlage 0021

1	Tenor.....	3
2	Begründung	4
	2.1 Sachverhaltsdarstellung.....	4
	2.2 Verfahren	5
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	9
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2).....	10
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	11
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	11
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	11
	2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG.....	12
	2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	14
	2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes	17
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	17
3	Nebenbestimmungen.....	18
	3.1 Allgemeines	18
	3.2 Luftreinhaltung	18
4	Hinweis	20
5	Kostenentscheidung	20
6	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	20
7	Rechtsbehelfsbelehrung	20

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Fa.

Dynamit Nobel GmbH
Explosivstoff- und Systemtechnik
Kalkstraße 218

51377 Leverkusen

auf ihren Antrag vom 11.06.2013, zuletzt ergänzt am 12.01.2016 die Genehmigung zur Änderung der

Vielstoffanlage, Anlage 0021

(Nr. 4.1.21 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Dynamit Nobel GmbH im Werk Leverkusen, Kalkstraße 218, 51377 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 51 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet folgende Maßnahmen an der Vielstoffanlage 1580, BE 200 – BE 240:

1. Für die Verfahrensgruppe 8 sollen die Absorptionen 1580U43 und 1580U45 dem NaOH-Wäscher 1580U41 vorgeschaltet werden, bevor das Abgas in der Sonderabfallverbrennung 3313 verbrannt wird.
2. Als Alternative zur bereits bestehenden Abgasbehandlung soll das Abgas aus dem Verfahren DIAD St. 2 (Verfahren 16 der Verfahrensgruppe 8) über die bestehenden und genehmigten Absorptionsanlagen 1580U43 an die ebenfalls bereits bestehende und in der Betriebseinheit BE 300 hierfür genehmigte Absorptionskolonne 1708K01 angesteuert werden.
3. Die Genehmigung ist beschränkt auf die Behandlung saurer Abgase.

Bauliche, apparative oder verfahrenstechnische Änderungen sind nicht erforderlich. Auch zusätzliche Leitungen sind nicht Antragsgegenstand, lediglich einzelne Umschlüsse werden notwendig sein.

Diese Genehmigung schließt keine weiteren Genehmigungen und behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG mit ein.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht im Tenor oder durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zur Zeit geltenden Genehmigungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Vielstoffanlage, Anlage 21, besteht aus den drei folgenden eigenständigen Vielstoff- und Mehrzweckbetrieben, die eine „gemeinsame Anlage“ i. S. des § 1 Abs. 3 der 4. BlmSchV bilden:

- Geb. 1306 mit Nebengebäuden (BE 100 – BE 140)
- Geb. 1580 mit Nebengebäuden (BE 200 – BE 240)
- Geb. 3303 mit Nebengebäuden (BE 300 – BE 340)

Mit Datum vom 15.04.2013 reichte die Firma Dynamit Nobel GmbH, Explosivstoff- und Systemtechnik, bei der Genehmigungsbehörde ihren Genehmigungsantrag vom 09.04.2013 zur wesentlichen Änderung der Vielstoffanlage 1580, Betriebseinheit 200 (BE 200), gelegen im Werk Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Rondorf-Land, Flur 45, Flurstück 18 und 56, sowie Gemarkung Wesseling, Flur 40, Flurstück 51, ein.

Gegenstand des Antrags ist eine Änderung in der Entsorgung saurer Abgase aus der Verfahrensgruppe 8 mit dem Ziel einer erhöhten Flexibilität im Betrieb der Vielstoffanlage 1580, BE 200 – BE 240. Eine Kapazitätserhöhung erfolgt nicht.

Die zuerst ebenfalls beantragte alternative Entsorgung von Abgasen der Verfahrensgruppe 3 hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 18.02.2014 und 06.03.2015 zurückgezogen und auf die Reinigung der Abgase des Verfahrens DIAD St.2 (Verfahren 16 der Verfahrensgruppe 8) aus Gebäude 1580 im Abgaswäscher 1708 K01 eingeschränkt. Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter Ziffer 2.3.5.1 dargelegten Ausführungen und die Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Der Tenor dieser Genehmigung ist dementsprechend formuliert.

2.2 Verfahren

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Antragstellerin benennt in Formular 1, Blatt 1, zur Einstufung der Vielstoffanlage in die Anlagenbeschreibungen des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Nummern 4.1.2, 4.1.3, 4.1.5, 4.1.6, 4.1.7, 4.1.10, 4.1.18 und 4.1.19. Insofern ist die Vielstoffanlage als Anlage zur Herstellung von „Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 – 4.1.20 entsprechen“, der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und damit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Vielstoffanlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Es wurde beantragt nach §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Da die Prüfung ergeben hat, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Anlagenänderung auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind, konnte diesem Antrag stattgegeben werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Vielstoffanlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.2 genanntes Vorhaben, welches eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG notwendig macht.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 26.10.2015 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

IED

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Die Vielstoffanlage ist der Nummer 4.1.21 im Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und dort in Spalte d mit "E" gekennzeichnet. Sie fällt damit unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU), sodass grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9.

BlmSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein müssen.

Diese Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV können jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Sie werden dann ggf. als Nebenbestimmungen in Kapitel 3 aufgenommen. Im vorliegenden Fall ergibt sich diesbezüglich kein Regelungsbedarf, sodass auch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen entbehrlich war. Auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.3.6.1 und 2.3.6.2 wird verwiesen.

Für diese Anlage sind bisher keine BVT-Schlussfolgerungen oder BVT-Merkblätter veröffentlicht worden.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

§ 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV ist gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV bei IED-Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden [...], bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden. Die Firma Dynamit Nobel GmbH, Explosivstoff- und Systemtechnik, reichte ihren Genehmigungsantrag vom 09.04.2013 zur wesentlichen Änderung der Vielstoffanlage 1580 bereits am 15.04.2013 bei der Genehmigungsbehörde ein, sodass die Erstellung eines AZB im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich war.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang:

Die Firma Dynamit Nobel GmbH, Explosivstoff- und Systemtechnik hat mit Datum vom 09.04.2013 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Vielstoffanlage

1580 im Werk Leverkusen Schlebusch gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt (Antragseingang 15.04.2013).

Behördenbeteiligung:

Die Antragsunterlagen wurden nach Nachforderungen vom 08.05.2013 und 17.05.2013 mit Datum vom 19.07.2013 (Eingang am 22.07.2013) ergänzt. Nach Prüfung und Feststellung der Vollständigkeit der nun vorliegenden Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurde die Behördenbeteiligung am 30.07.2013 eingeleitet.

Dabei handelt es sich um:

- das Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- die Stadt Leverkusen
 - - Brandschutz / Feuerwehr
 - - Bauaufsicht
 - - Planungsamt
 - - Gesundheitsamt
- die Bezirksregierung Köln
 - - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung:

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Luftverunreinigungen

Die Emissionen der Anlage verändern sich nicht.

Die bisher genehmigten Emissionsgrenzwerte bleiben nach Durchführung der beantragten Maßnahmen unverändert bestehen. Die für die Verfahrensgruppe 8 zusätzlich beantragten Wege der Abgasentsorgung führen nicht zu einem veränderten Emissionsverhalten und betreffen ausschließlich die Quelle D006. Die Emissionsbegrenzungen der Genehmigung 56.8851.4.1b,c,d,e,f,g,j,r,s-16-109/07-Od vom 27.06.2008 für diese Quelle werden in Nebenbestimmung 3.2.1 zur Klarstellung wiederholt.

Alle weiteren durch die Anlage verursachten Emissionen werden nicht verändert.

Gerüche

Die Geruchsemissionen der Anlage verändern sich nicht.

Geräusche

Die beantragten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Geräuschemissionen der Anlage.

Erschütterungen

Die beantragten Änderungen sind nicht geeignet, Erschütterungswirkungen hervorzurufen.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage befindet sich innerhalb eines Industriestandorts und ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen keine weiteren Lichtquellen hinzu. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die beantragte Änderung beeinflusst die anfallende Abfallmenge der Anlage nicht. Die in der Anlage anfallenden Abfälle werden verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragten Änderungen sind im Sinne einer effizienten Energienutzung irrelevant. Darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen wird dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

2.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Dynamit Nobel GmbH, Explosivstoff- und Systemtechnik, mit der Vielstoffanlage Geb. 1580 ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zur Fortschreibung des Sicherheitsberichtes mit den Antragsunterlagen eine Gefahrenanalyse für die von der Änderung betroffene und als sicherheitsrelevantes Anlagenteil eingestufte

Abgasreinigung 1708 K01 beigefügt, um die Einhaltung der Pflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung nachzuweisen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Begutachtung dieser Gefahrenanalyse beteiligt.

Mit Datum vom 09.10.2013 hat das LANUV zur Begutachtung eine Ergänzung der Antragsunterlagen nachgefordert.

Mit Schreiben vom 18.02.2014 (Eingang am 24.02.2014) und 06.03.2015 (Eingang am 09.03.2015) hat die Antragstellerin den Antragsgegenstand dahingehend eingeschränkt, dass in der Abgasreinigung 1708 K01 ausschließlich Stoffe aus dem Verfahren 16, DIAD St. 2 aus der Verfahrensgruppe 8, gereinigt werden sollen. Außerdem wurden weitere Angaben nachgereicht.

Auch nach erneuter Prüfung führte das LANUV aus, dass die Antragsunterlagen zur Begutachtung nicht ausreichen und wiederholte mit Datum vom 30.09.2014 die Nachforderungen vom 09.10.2013.

Daher fand am 07.01.2015 eine gemeinsame Besprechung zur Erörterung der noch offenen Nachforderungen mit der Antragstellerin und dem LANUV statt, die zu einer weiteren Ergänzung der Unterlagen mit Schreiben der Antragstellerin vom 09.03.2015 führte.

Nach Prüfung dieser Ergänzungen hat das LANUV mit Schreiben vom 22.05.2015 negative Auswirkungen auf die Anlagensicherheit durch das beantragte, auf die Behandlung der Stoffe aus dem Verfahren 16 (DIAD St. 2 der Verfahrensgruppe 8), eingeschränkte Vorhaben unter den folgenden Voraussetzungen vernünftigerweise ausgeschlossen:

- Die Änderung gilt nur für das konkrete Verfahren DIAD St. 2 (Verfahren 16 der Verfahrensgruppe 8) und hat keine Auswirkungen auf die Vielstoff-Rahmengen Genehmigung.
- Das Verfahren DIAD St. 2 in der Vielstoffanlage Gebäude 1580 ist identisch mit dem Verfahren DIAD St. 2 in der Vielstoffanlage Gebäude 1306, in dem bereits der Abgaswäscher 1708 K01 in dem genannten Verfahren Verwendung findet.
- Das Verfahren DIAD St. 2, die verwendete Apparatechnik und die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen entsprechen im derzeitigen Zustand dem Stand der Technik und Sicherheitstechnik.

- Ein Parallelbetrieb des Abgaswäschers 1708 K01 durch die Vielstoffanlagen Gebäude 1580 und Gebäude 1306 kann sicher ausgeschlossen werden.
- Für das Verfahren DIAD St. 2 und die Abluftbehandlung wurde eine systematische Gefahrenanalyse durchgeführt, die den Anforderungen des Anhang III, Nr. 3b) der 12. BImSchV genügt, welche auch den Ausfall der Abgasbehandlungsanlage 1708 K01/K02/K03 mit einschließt.

Aufgrund der bereits für die Vielstoffanlage erteilten Genehmigungen sind die Voraussetzungen nach den Spiegelstrichen 1, 3 und 5 als erfüllt anzusehen.

Die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Spiegelstrich 2 kann aufgrund folgender Angabe der Firma laut Schreiben vom 18.02.2014 festgestellt werden (Zitat): „Die Abgasreinigungsanlage 1708 ist über die bestehende Vielstoffgenehmigung 1306 (Az. 56.8851.4.1b,c,d,f,r,s-§16-110/04-Od) Verfahrensgruppe 3 (DEC) genehmigt¹. Die Abgasreinigungsanlage ist „TA-Luft 2002“ (Az. 56.8851.4.1 b,c,d,e,f,g,j,r,s-16-109/07) konform, sodass eine zusätzliche Leitung nicht benötigt wird. Auch sind keine apparativen Änderungen zur Anbindung nötig, lediglich Umschlüsse.“

Bezüglich der Voraussetzung gemäß Spiegelstrich 4 hat die Antragstellerin angegeben, dass aus Geb. 1580 ausschließlich Abgase des Verfahrens 16, DIAD, St. 2 auf den Wäscher 1708K01 aufgeschaltet werden sollen. Eine parallele Aufschaltung von Abgasen aus Geb. 1580 (BE 200) und Geb. 1306 (BE 100) ist nicht geplant. Die Bedingung in Kapitel 3 dieser Genehmigung stellt dies sicher.

2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.6.1 Bodenschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der Vielstoffanlage 1580 werden keine Maßnahmen durchgeführt, die einen Bodeneingriff erfordern.

Neue relevante gefährliche Stoffe sind nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags. Insofern waren auch keine Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich neuer in der Anlage verwendeter relevanter gefährlicher Stoffe zu treffen.

¹ Die Vielstoffgenehmigung 1306 (Az. 56.8851.4.1b,c,d,f,r,s-§16-110/04-Od) beinhaltet die Behandlung saurer Abgase aus dem Verfahren DEC der Verfahrensgruppe 3, sodass hiermit die Genehmigung für einen vergleichbaren Anwendungsfall vorliegt.

2.3.6.2 Gewässerschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der Vielstoffanlage 1580 werden keine Maßnahmen durchgeführt, die den Gewässerschutz berühren.

2.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der Vielstoffanlage 1580 werden keine Maßnahmen durchgeführt, die natur- und landschaftsschutzrechtlich von Belang sind.

Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

2.3.6.4 Bauplanungsrecht

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Leverkusen beteiligt.

Die Vielstoffanlage liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und nach der Eigenart der näheren Umgebung, unter Berücksichtigung des für den Stadtteil charakteristischen Baubestandes, in einem Industriegebiet. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Industriegebiet dar. Das Vorhaben ist im Industriegebiet zulässig, da es nicht gegen die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung verstößt und sich außerdem in dieses Gebiet einfügt.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt.

In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat dies anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht:

a. Einsatz neuer Stoffe

Aufgrund der beantragten Maßnahmen kommt es nicht zum Einsatz neuer Stoffe. Von einer Verschlechterung der Auswirkungen im Störfall der Anlage kann daher nicht ausgegangen werden.

b. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

In der Regel liegt eine signifikante Erhöhung der Stoffmenge vor, wenn mehr als 2 % der Mengenschwellen des Anhangs I Spalte 4 der Störfall-Verordnung und zugleich auch die bisher größte zusammenhängende Menge überschritten werden.

Durch die beantragten Maßnahmen ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen zu rechnen.

c. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

d. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Die relevanten Parameter zur Störfallbetrachtung werden durch die beantragte Änderung der Abgaswege nicht verändert.

e. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

f. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Die Genehmigungsbehörde kommt im Einklang mit der Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

2.3.6.5 Bauordnungsrecht

Das Bauaufsichtsamt der Stadt Leverkusen hat in seiner Stellungnahme vom 01.10.2013 festgestellt, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorgesehene Änderung der Anlage bestehen. Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

2.3.6.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Leverkusen hat Ihre Stellungnahme am 06.01.2015 abgegeben. Aus brandschutztechnischer Sicht wurden keine Bedenken gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen erhoben.

2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 23.08.2013 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Vorschläge zu Nebenbestimmungen und Hinweisen wurden nicht genannt.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung ist unter folgenden Nebenbestimmungen zu erteilen:

3 Nebenbestimmungen

Bedingung:

Ein Parallelbetrieb des Abgaswäschers 1708 K01/K02/K03 durch die Vielstoffanlagen Gebäude 1580 und Gebäude 1306 ist auszuschließen.

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

3.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.1.3 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 Die nachstehend genannten Stoffklassen dürfen antragsgemäß folgende Massenkonzentrationen in der Abluft (im Abgas) für die genannten Quellen nicht überschreiten:

BE 100 Gebäude 1306			
Quelle	Stoffgruppe	Stoff	Emissions- konzentration
D006			
		Gesamtstaub mit Feinstaub	20 mg/m ³
	organische Stoffe Klasse I	CAEE	20 mg/m ³
	gasförmige organische Stoffe	C _{ges} *	50 mg/m ³
	gasförmige anorganische Stoffe Klasse III	HCl **	30 mg/m ³
	gasförmige anorganische Stoffe Klasse IV	SO ₂ /SO ₃ ***	0,35 g/m ³

* Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff (C_{ges})

** gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff

*** Schwefeldioxyde (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid

Die festgelegten Massenkonzentrationen sind mit der Maßgabe verbunden, dass

- a.) sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Massenkonzentration, und
- b.) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der jeweils festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten.

Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Hinweis: Die Messanforderungen gemäß den Nebenbestimmungen 3.5 bis 3.9 der Genehmigung 56.8851.4.1b,c,d,e,f,g,j,r,s-16-109/07-Od vom 27.06.2008 bleiben unberührt.

4 Hinweis

- 4.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltenden Fassungen bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

5 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Köln, den 26. Februar 2016

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Odenthal